

Kreisblatt



Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden

Nr. 45 – 30. August 2016

Inhalt

Stadt Horn-Bad Meinberg

- | | |
|-----|---|
| 364 | 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horn-Bad Meinberg zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie
hier: Neufassung Aufstellungsbeschlusses |
| 365 | 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horn-Bad Meinberg zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie |
-

Stadt Horn-Bad Meinberg

364 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horn-Bad Meinberg zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie hier: Neufassung Aufstellungsbeschlusses

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung und Liegenschaften des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg in seiner öffentlichen Sitzung am 24.08.2016 den Aufstellungsbeschluss für das o.g. Planverfahren neu gefasst hat.

Das Plangebiet ist identisch mit dem Gebiet der Stadt Horn-Bad Meinberg. Das Plangebiet ist aus dem beigegeführten Kartenauszug ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) wird hiermit die Bekanntmachung des folgenden Aufstellungsbeschlusses zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horn-Bad Meinberg für das gesamte Stadtgebiet zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie angeordnet:

„Der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Liegenschaften des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 04.12.2013 wird wie folgt neu gefasst:

Die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horn-Bad Meinberg mit dem Ziel neuer Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie wird beschlossen. Es handelt sich um eine auf die Windenergie beschränkte sachliche Flächennutzungsplanänderung für das gesamte Stadtgebiet. Mit der Planung wird das Ziel verfolgt die Energiewende in angemessener Weise zu unterstützen und planungsrechtlich nicht gerechtfertigte Hindernisse für die Nutzung der Windenergie zu beseitigen. Deshalb ist die bisherige Konzentrationszonenabweisung für Windenergie im Stadtgebiet zu überprüfen und ggf. an die aktuellen Rahmenbedingungen anzupassen. Die Ausschlusswirkung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 35 Absatz 1 Nr. 5 Baugesetzbuch soll dabei weiterhin aufrecht erhalten werden.“

Der Wortlaut der Bekanntmachung stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Liegenschaften des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 24.08.2016 überein.

Es wird hiermit bestätigt, dass im Sinne von § 2 (1, 2) BekanntmVO verfahren wurde.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dies gilt entsprechend für das Zustandekommen dieses Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Liegenschaften des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 24.08.2016 über die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horn-Bad Meinberg zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie.

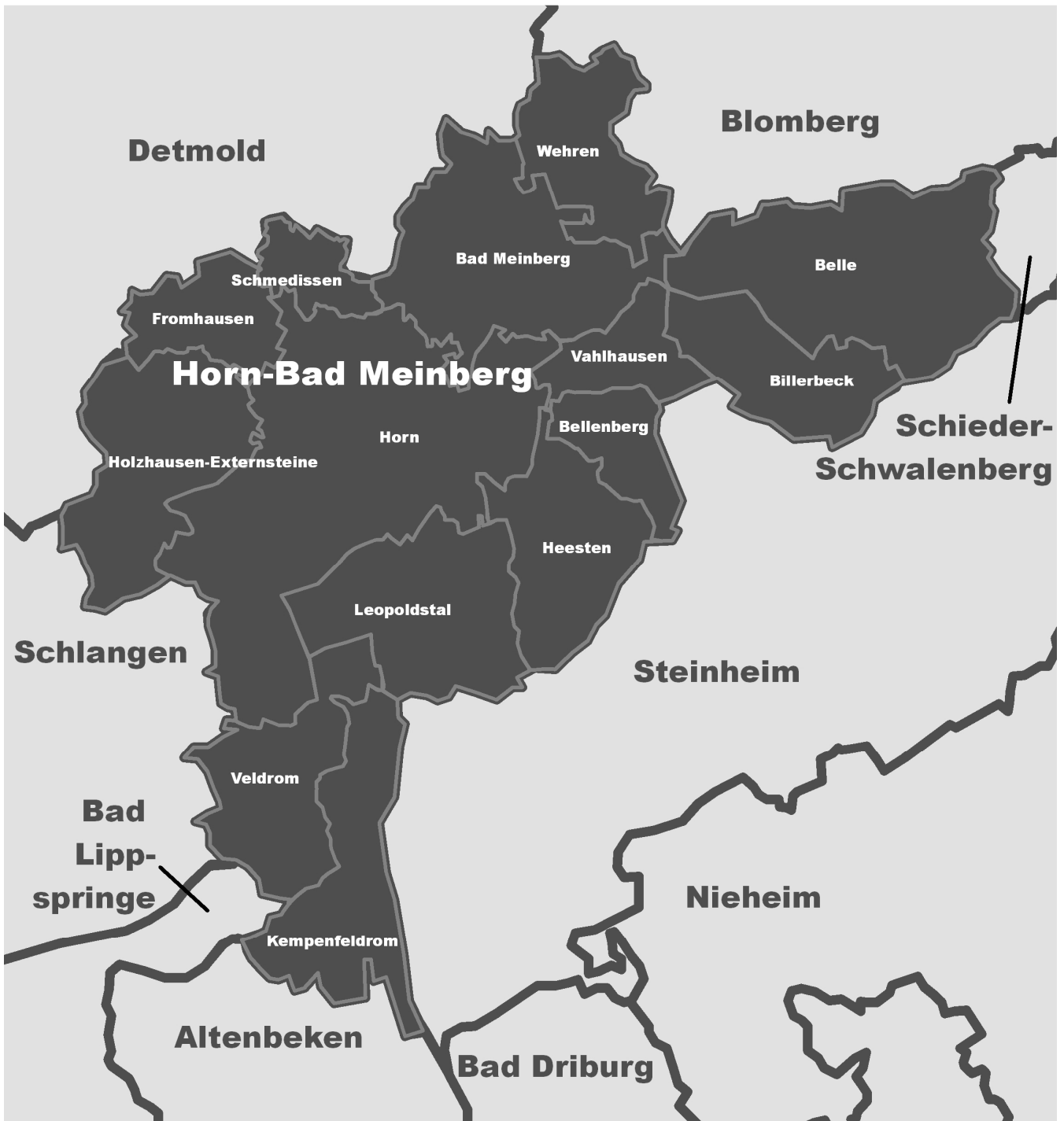
Horn-Bad Meinberg, den 25.08.2016

In Vertretung

gez.

Barz
Allg. Vertreter des Bürgermeisters

Kr.Bl.Lippe 30.08.2016



365 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horn-Bad Meinberg zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie

Hier: Bekanntmachung der 2. Öffentlichen Auslegung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Liegenschaften des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg hat in seiner Sitzung vom 24.08.2016 beschlossen, dass der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes dahin gehend geändert wird, dass

- die Konzentrationszone I entfällt und der entsprechende Bereich neu als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt wird
- die Konzentrationszonen D1, E1 und F1 entfallen und die entsprechenden Bereiche weiterhin als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt werden
- die Konzentrationszonen G1, H1 und H2 um die Randbereiche reduziert werden, die schmaler als 101 m und deshalb für die Aufstellung einer Referenzanlage mit 101 m Rotordurchmesser nicht geeignet sind sowie
- die aus der 1. Offenlegung gewonnenen Erkenntnisse in die Begründung eingearbeitet und diese im Sinne der vorgenannten Änderungen angepasst wird.

Der Entwurf der Planzeichnung wurde gebilligt. Mit ihm soll die 2. Offenlegung und die Behördenbeteiligung durchgeführt werden.

Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden dürfen.

Der Inhalt der 2. Änderung des Flächennutzungsplans und die sich aus der 1. Offenlegung ergebenden Änderungen sind dem anliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Bei der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um eine auf die Windenergienutzung beschränkte sachliche Teiländerung zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie, die sich auf das gesamte Stadtgebiet bezieht. Mit der Planung wird das Ziel verfolgt die Energiewende in angemessener Weise zu unterstützen und planungsrechtlich nicht gerechtfertigte Hindernisse für die Nutzung der Windenergie zu beseitigen. Die Ausschlusswirkung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 35 Absatz Nr. 5 Baugesetzbuch soll dabei weiterhin aufrecht erhalten werden.

Inhaltlich sollen die im durchgeführten Flächenauswahlverfahren identifizierten und ausgewählten drei Flächen G1, H1 und H2 als neue Konzentrationszonen für Windenergie in Form sonstiger Sondergebiete „Windenergienutzung“ gem. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt werden. Die bisher im gültigen Flächennutzungsplan als „Fläche zur Windenergienutzung“ dargestellte Fläche auf dem Bauernkamp soll als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt werden. Die Änderungsbereiche sind dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung sowie den folgenden bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Informationen:

- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung, der die durchgeführte Umweltprüfung und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Flächennutzungsplanänderung beschreibt und bewertet. Dabei werden sämtliche Schutzgüter (Mensch, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Landschafts-/ Ortsbild, Kultur- und Sachgüter und ihre Wechselwirkungen) behandelt.

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Aussagen zu planungsrelevanten Arten (Vögel, Säugetiere), betrifft insbesondere das Schutzgut Tiere

- Umweltbezogene Stellungnahmen von:

Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

1. Lippischer Heimatbund zu den Themen Artenschutz, Bodenschutz, Natur- und Landschaftsschutz
2. Bezirksregierung Detmold, Dezernat 32, 33, 54 zu den Themen Naturschutz, Freiraum, Bodenschutz und Wasserwirtschaft
3. Kreis Lippe, Planen und Bauen zu den Themen Naturschutz, Artenschutz, Landschaftsschutz, und Wasser- und Heilquellenschutz

4. LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen zu den Themen Schutz des Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft, Kammlagen und Erholungsnutzung

Nachbarkommunen:

1. Stadt Steinheim zu den Themen Immissionsschutz, Abstände zu Wohnnutzungen, Umzingelung und Naturschutz

2. Gemeinde Schlangen zu den Themen Naturschutz, Immissionsschutz, Abstände zu Wohnnutzungen

Öffentlichkeit:

1. 50 Stellungnahmen zu den Themen Abstände zu Wohnnutzungen und Schutzgebieten, Lärmschutz, Artenschutz, Naturschutz, Optische Beeinträchtigungen, Landschaftsbild, Tourismus, Regionalplanung/ Kammlagen und Berücksichtigung von Vorbelastungen

vom

08. September bis einschließlich 7. Oktober 2016

öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung findet beim Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften der Stadt Horn-Bad Meinberg (Marktplatz 2, 2. Obergeschoss, Aushangtafel im Flur) zu folgenden Zeiten statt: Montags bis donnerstags zwischen 8:30 Uhr und 16:30 Uhr, bzw. mittwochs schon ab 7:30 Uhr und donnerstags bis 17:30 Uhr, sowie freitags zwischen 8:30 Uhr und 12:00 Uhr.

Der genannte Ort der öffentlichen Auslegung im 2. OG ist nicht barrierefrei zu erreichen. Für Personen, für die dies ein unüberwindbares Hindernis darstellt, wird die Beteiligung in einem barrierefrei zugänglichen Raum durchgeführt. Dazu wird um vorherige Terminabsprache unter Tel. 05234/201-271 gebeten.

Während der öffentlichen Auslegung kann sich die Öffentlichkeit über die Flächennutzungsplanänderung informieren. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Äußerungen und Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich an die Stadt Horn-Bad Meinberg oder zur Niederschrift beim Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften (Marktplatz 2, Zimmer 24) vorgebracht werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplan nicht von Bedeutung ist (gem. § 4a (6) BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein Antrag auf Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Lage und Umfang der Konzentrationszonen für Windenergie sind aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist die Grenzziehung in dem Entwurf der Planzeichnung verbindlich.

Horn-Bad Meinberg, den 25.08.2016

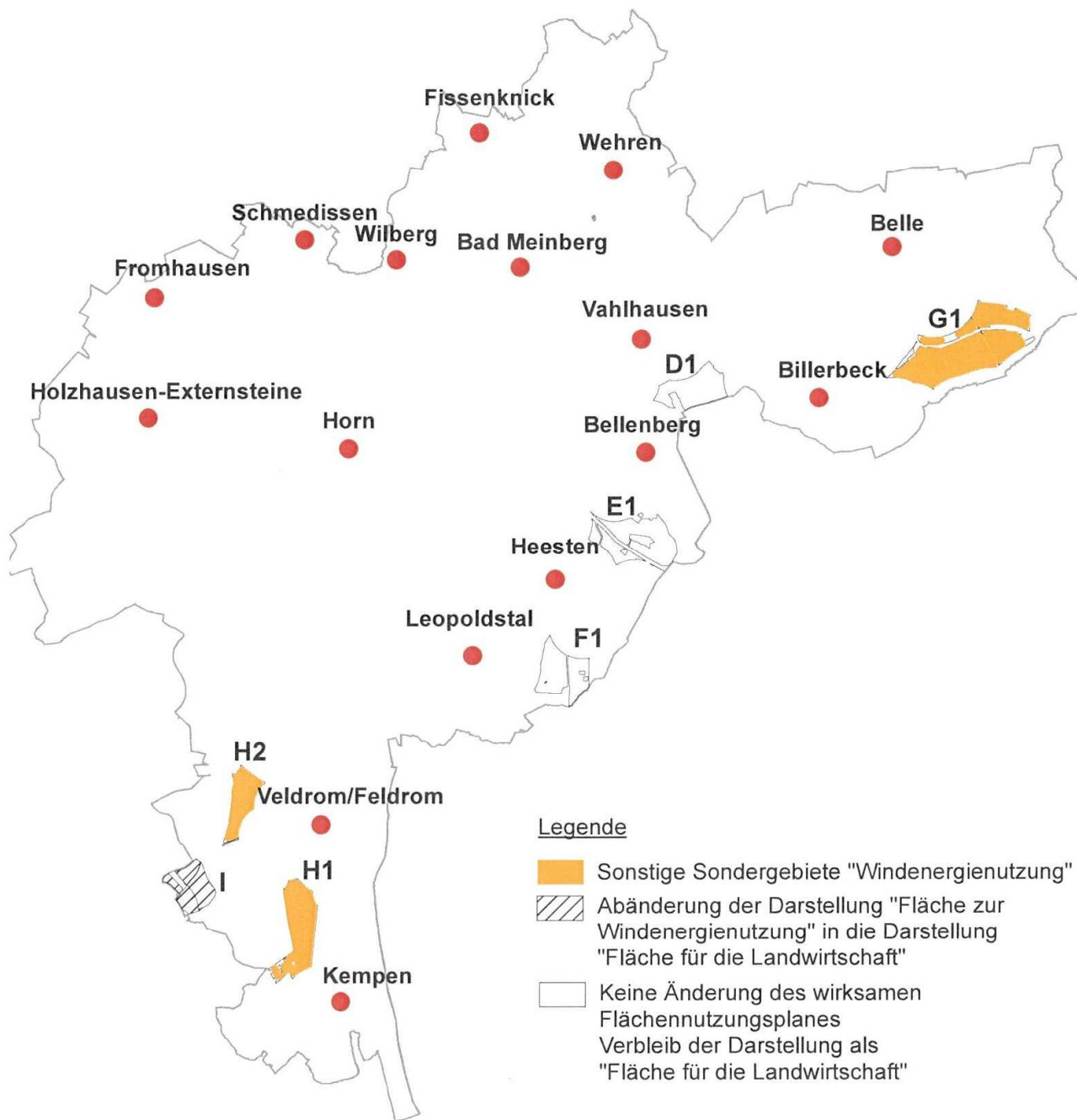
In Vertretung

gez.

Barz
Allg. Vertreter des Bürgermeisters

Kr.Bl.Lippe 30.08.2016

**Übersichtsplan (Stand: 2. Offenlegung)
2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Horn-Bad Meinberg
zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie**



**Stadt Horn-Bad Meinberg
Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften**

1:75.000



Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.